

Satzung der Gemeinde Barkelsby **über die Benutzung des Gemeindetreffs**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH S. 58) und der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. SH S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Barkelsby vom 16.11.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Grundsatz**

1. Die Gemeinde Barkelsby stellt den Gemeindetreff allen ortsansässigen Verbänden, Vereinen und Organisationen zur Benutzung zur Verfügung, jedoch nicht für sportliche Veranstaltungen.
2. Der Gemeindetreff Barkelsby kann auf Antrag von den Einwohnern der Gemeinde Barkelsby für den persönlichen Bedarf bei besonderen Anlässen (Familienfeste etc.) genutzt werden.
3. Der Gemeindetreff Barkelsby kann auf Antrag von den Einwohnern der Gemeinde Barkelsby für die Durchführung von Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht genutzt werden.

§ 2 **Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzung des Gemeindetreffs setzt eine Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde voraus.
2. Die Benutzungsgenehmigung für die Benutzer nach § 1 dieser Satzung erteilt der Bürgermeister.
3. Die Benutzer haben bei Antragstellung Art und Umfang der Benutzung darzulegen.
4. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, die erteilte Benutzungsgenehmigung, die unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt wird, zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Satzung. Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.

§ 3 **Umfang der Benutzung**

Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen. Gestühl, Tische und Geschirr können zur privaten Nutzung überlassen werden.

§ 4 Benutzungsregeln

1. Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Gemeindetreffs sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
3. Jede Benutzung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Benutzers (Leiter der Veranstaltung) stattfinden.
4. Der Benutzer bekundet durch Eintragung und Unterschrift im ausliegenden Benutzerbuch:
 - a) Name des Benutzers
 - b) Art der Benutzung
 - c) Tag, Beginn und Ende der Benutzung
 - d) vorgefundene Mängel, aufgetretene Schäden und Verunreinigungen
 - e) besondere Vorkommnisse
5. Schäden und Verunreinigungen, die anlässlich einer Benutzung entstehen, sind dem Bürgermeister unverzüglich zu melden.
6. Nach Beendigung der Benutzung hat der verantwortliche Benutzer dafür zu sorgen, dass die Räumlichkeiten ordnungsgemäß aufgeräumt und gereinigt werden.

§ 5 Hausrecht

1. Das Hausrecht im Gemeindetreff übt der Bürgermeister oder sein Beauftragter aus.
2. Dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftungsausschluss

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Bediensteten, des Bürgermeisters und seines Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer (einschließlich seiner Besucher) aus der Benutzung des Gemeindetreffs, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.

Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.

Der Leiter der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.

2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 7 Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und Einrichtung eintreten.

2. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selber wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

§ 8 Ausschank / Veranstaltungskosten

1. Den Benutzern des Gemeindetreffs ist der Ausschank und das Verabreichen von Imbisswaren im Gemeindetreff gestattet, wenn diese die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
2. Die erforderlichen Anmeldungen und Abrechnungen mit Gesellschaften zur Wahrung von Urheberrechten (GEMA etc.), haben die Benutzer in eigener Zuständigkeit zu regeln.

§ 9 Schlüsselvergabe

1. Die Gemeinde gibt für den Gemeindetreff Schlüssel aus. Der Bürgermeister führt darüber entsprechende Nachweise. Dies gilt für die ständigen Benutzer.
2. Einzelbenutzer erhalten für jede Benutzung durch den Bürgermeister einen besonderen Schlüssel, der nach Schluss der Benutzung unverzüglich zurückzugeben ist.
3. Schlüsselinhaber können den Schlüssel an ihren Vertreter oder eine andere Person ihres Vertrauens weitergeben. Sie werden dadurch jedoch nicht von der Verantwortung gegenüber der Gemeinde entbunden.

§ 10 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Gemeindetreffs durch Einwohner der Gemeinde Barkelsby gemäß § 1 Abs. 2 werden Benutzungsgebühren in Höhe von 70,00 € erhoben. Soweit Mobiliar und/oder Geschirr überlassen werden, und zwar außerhalb des Gemeindetreffs, ist hierfür eine Benutzungsgebühr von 20,00 € zu zahlen.
2. Für die Durchführung von Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht gemäß § 1 Abs. 3 ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 Satz 1 auf 25,00 €.
3. Ausgenommen von der Zahlung der Benutzungsgebühr sind die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Benutzer.

4. In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich ist.

Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.

5. Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller
- b) der Veranstalter (Benutzer)
- c) der Benutzer

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

6. Die Gebührenschuld entsteht

- a) mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Benutzung mit dem Beginn der Benutzung.

7. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Gemeindetreffs vom 09.10.1986 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 17.11.2004

Gemeinde Barkelsby

Bürgermeister